

zz. geltende Satzung	geänderte Satzung	Bemerkungen/Erläuterungen
<p align="center">Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen</p> <p align="center">Vom 22. Dezember 1972</p> <p>in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30.09.1977, 25.10.1978, 19.12.1980, 17.12.1981, 07.11.1983, 23.12.1985, 17.11.1988, 17.12.1991, 17.12.1992, 24.11.1993, 16.12.1993, 15.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1997, 17.12.1998, 16.12.1999, 12.12.2001, 12.12.2002, 20.12.2004, 14.12.2006, 26.04.2007, 21.12.2007, 22.12.2009, 27.12.2010, 21.12.2011 und 20.12.2012</p> <p>Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der zz. geltenden Fassung sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:</p>	<p align="center">Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen</p> <p align="center">Vom 22. Dezember 1972</p> <p>in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30.09.1977, 25.10.1978, 19.12.1980, 17.12.1981, 07.11.1983, 23.12.1985, 17.11.1988, 17.12.1991, 17.12.1992, 24.11.1993, 16.12.1993, 15.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1997, 17.12.1998, 16.12.1999, 12.12.2001, 12.12.2002, 20.12.2004, 14.12.2006, 26.04.2007, 21.12.2007, 22.12.2009, 27.12.2010, 21.12.2011, 20.12.2012 und...</p> <p>Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der zz. geltenden Fassung sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen vom 26.04.2007 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen vom 26.04.2007 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal)</p>	<p>unverändert</p> <p>Begriffe aus der Mustersatzung ansonsten unverändert</p>

<p>(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p>(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 a Kanalanschlussbeitrag</p> <p>Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1a Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.</p> <p>(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen, c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sobald sie tatsächlich bebaut sind oder gewerblich genutzt werden. <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen, c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sobald sie tatsächlich bebaut sind oder gewerblich genutzt werden. <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>unverändert</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.</p> <p>(1 a) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist abweichend von Abs. 1a) Buchstabe b Satz 1 und 2 die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Bei Eckgrundstücken wird die Grundstückstiefe von der Straße aus berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht oder das Grundstück angeschlossen ist.</p> <p>(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,00</td></tr> <tr><td>2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,25</td></tr> <tr><td>3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,50</td></tr> <tr><td>4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,70</td></tr> <tr><td>5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,85</td></tr> <tr><td>6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,95</td></tr> <tr><td>7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">2,00</td></tr> </table>	1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00	2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25	3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50	4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,70	5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,85	6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	1,95	7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00	<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.</p> <p>(1a) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist abweichend von Abs. 1a) Buchstabe b Satz 1 und 2 die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Bei Eckgrundstücken wird die Grundstückstiefe von der Straße aus berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht oder das Grundstück angeschlossen ist.</p> <p>(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,00</td></tr> <tr><td>2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,25</td></tr> <tr><td>3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,50</td></tr> <tr><td>4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,70</td></tr> <tr><td>5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,85</td></tr> <tr><td>6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">1,95</td></tr> <tr><td>7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit</td><td style="text-align: right;">2,00</td></tr> </table>	1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00	2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25	3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50	4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,70	5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,85	6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	1,95	7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00																													
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25																													
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50																													
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,70																													
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,85																													
6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	1,95																													
7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00																													
1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,00																													
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25																													
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50																													
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,70																													
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,85																													
6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	1,95																													
7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00																													

<p>Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Abs. 5 BauO NW berechnet.</p> <p>Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 - 7 ergebenden Veranlagungsfaktoren um je 0,5 erhöht.</p> <p>(3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe), werden mit einem Veranlagungsfaktor von 0,5 der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.</p> <p>(4) Als Geschosshöhe nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist, maßgebend.</p> <p>(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p>	<p>Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Abs. 5 BauO NW berechnet.</p> <p>Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 - 7 ergebenden Veranlagungsfaktoren um je 0,5 erhöht.</p> <p>(3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe), werden mit einem Veranlagungsfaktor von 0,5 der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.</p> <p>(4) Als Geschosshöhe nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist, maßgebend.</p> <p>(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 a Beitragssatz</p> <p>(1) Der Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal oder an den Mischwasserkanal beträgt pro Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche 5,79 €.</p> <p>(2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Straßen oder Stadtteilen das Anschlussrecht nur für Niederschlagswasser oder nur für Schmutzwasser gewährt, so handelt es sich um ein Teilanschlussrecht mit der Folge, dass bei der Berechnung des Anschlussbeitrages für den Schmutzwasseranschluss zwei Drittel und für den Niederschlagswasseranschluss ein Drittel des Beitragssatzes nach § 3a Abs. 1 zugrunde gelegt werden. Wird im Falle eines bestehenden Teilanschlussrechtes im Nachhinein ein Vollanschlussrecht gewährt, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3a Beitragssatz</p> <p>(1) Der Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal oder an den Mischwasserkanal beträgt pro Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche 5,79 €.</p> <p>(2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Straßen oder Stadtteilen das Anschlussrecht nur für Niederschlagswasser oder nur für Schmutzwasser gewährt, so handelt es sich um ein Teilanschlussrecht mit der Folge, dass bei der Berechnung des Anschlussbeitrages für den Schmutzwasseranschluss zwei Drittel und für den Niederschlagswasseranschluss ein Drittel des Beitragssatzes nach § 3a Abs. 1 zugrunde gelegt werden. Wird im Falle eines bestehenden Teilanschlussrechtes im Nachhinein ein Vollanschlussrecht gewährt, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p> <p>(3) Im Falle des § 3 a Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.</p> <p>(3) Im Falle des § 3a Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p> <p>(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 a Ablösung des Kanalanschlussbeitrages</p> <p>(1) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im Ganzen treffen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Die Ablösung bewirkt, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht zukünftig nicht mehr besteht.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6a Ablösung des Kanalanschlussbeitrages</p> <p>(1) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im Ganzen treffen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Die Ablösung bewirkt, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht zukünftig nicht mehr besteht.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Härteregelung</p> <p>Werden unbebaute beitragspflichtige Grundstücke vom Grundstückseigentümer landwirtschaftlich genutzt, so kann der Kanalanschlussbeitrag solange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Härteregelung</p> <p>Werden unbebaute beitragspflichtige Grundstücke vom Grundstückseigentümer landwirtschaftlich genutzt, so kann der Kanalanschlussbeitrag solange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Kanalanschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Kanalanschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Ebenfalls entsteht für bereits angeschlossene Grundstücke keine Beitragspflicht, die nach früherem Ortsrecht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit waren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Kanalanschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Kanalanschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Ebenfalls entsteht für bereits angeschlossene Grundstücke keine Beitragspflicht, die nach früherem Ortsrecht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit waren.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) • die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) • die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) 	<p style="text-align: center;">§ 9 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) • die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) • die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) 	<p>Begriff und Paragrafenangabe aus der Muttersatzung, ansonsten unverändert</p> <p>unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). 	<ul style="list-style-type: none"> die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). <p>(3) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Abwassergebühren im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10 a).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 10 b).</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10 a).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 10 b).</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>Begriff aus der Mustersatzung, ansonsten unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 a Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die der öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Abwasser.</p> <p>(2) Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Schmutzwasser gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Menge (§ 10 a Abs. 4). die aus anderen Anlagen bezogene Wassermenge, wenn sie der Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird. Eingeleitetes Niederschlagswasser, wenn sein Verschmutzungsgrad durch Verwendung für eigene Zwecke erhöht 	<p style="text-align: center;">§ 10 a Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (10 a Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 a Abs. 4) des laufenden Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden. (§ 10 a Abs. 5)</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p>

<p>wird.</p> <p>Maßgebend sind die dem jeweiligen Kalenderjahr zugerechneten Wassermengen.</p> <p>(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p> <p>(4) Der Abzug der auf dem Grundstück im Kalenderjahr verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Buchstabe a) ist jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³/Jahr ausgeschlossen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, zu erbringen. In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht möglich oder unzumutbar ist und die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, kann sie die Schätzung der Inanspruchnahme der Kanalanlage nach geeigneten Maßstäben vornehmen.</p> <p>(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt jährlich jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, nachzuweisen. Hat der Gebührenpflichtige anzuzeigende Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Maßgebend sind die dem jeweiligen Kalenderjahr zugerechneten Wassermengen.</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Wassermengen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jährlich jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung</p>	<p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
---	--	--

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasser-einrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalender-

<p>(6) Die Gebühr beträgt für das eingeleitete Schmutzwasser 3,14 € pro m³ Frischwasserverbrauch.</p>	<p><i>jahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</i></p> <p>(6) Die Gebühr beträgt für das eingeleitete Schmutzwasser 3,14 € pro m³ Frischwasserverbrauch.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 b Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (z.B. Gebäude, Terrassen, Hofflächen, Wegeflächen, Einfahrten usw.), von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen (unmittelbar) oder nicht leitungsgelungen (mittelbar) in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Eine mittelbare Inanspruchnahme liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet. Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksoberfläche, der mit bestimmten Materialien derart versehen worden ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht eindringen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) angeschlossene Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Die angeschlossene Grundstücksfläche ist grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln. Sie wird, abgerundet auf volle zehn Quadratmeter, unter Vorbehalt der Nachprüfung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Stadt kann, soweit es für die Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. Lagepläne, Berechnungen) fordern. Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung schriftlich mitzuteilen. Änderungen, die sich aufgrund der veranlagungsbedingten Ab- rundung der angeschlossenen Grundstücksfläche auf die Höhe</p>	<p style="text-align: center;">10 b Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (z.B. Gebäude, Terrassen, Hofflächen, Wegeflächen, Einfahrten usw.), von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen (unmittelbar) oder nicht leitungsgelungen (mittelbar) in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Eine mittelbare Inanspruchnahme liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet. Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksoberfläche, der mit bestimmten Materialien derart versehen worden ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht eindringen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) angeschlossene Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Die angeschlossene Grundstücksfläche ist grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln. Sie wird, abgerundet auf volle zehn Quadratmeter, unter Vorbehalt der Nachprüfung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die angeschlossenen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Regelung angepasst an die Mustersatzung</p>

<p>der Gebühr nicht auswirken, sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt 0,70 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.</p>	<p>zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche angeschlossene Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, dann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die angeschlossene Fläche von der Stadt geschätzt.</p> <p>Änderungen, die sich aufgrund der veranlagungsbedingten Abrundung der angeschlossenen Grundstücksfläche auf die Höhe der Gebühr nicht auswirken, sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.</p> <p>Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt 0,70 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Für Anschlüsse und mittelbare Inanspruchnahme, die beim Inkraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkraft-Treten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Für Anschlüsse und mittelbare Inanspruchnahme, die beim Inkraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte, b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige und der neue Gebühren- und Abgabepflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass die Beauftragten der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(4) Werden Fehler bei der Selbstveranlagung festgestellt oder haben Pflichtige keine Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Stadt berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht bis zu vier Kalenderjahren rückwirkend vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte, b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. d) der <i>Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.</i> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass die Beauftragten der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(4) Werden Fehler bei der Selbstveranlagung festgestellt oder haben Pflichtige keine Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Stadt berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht bis zu vier Kalenderjahren rückwirkend vorzunehmen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Vorauszahlungen, Abrechnung und Fälligkeit</p> <p>(1) Auf die Schmutzwassergebühr wird eine Vorauszahlung erhoben, deren Höhe sich grundsätzlich nach den Berechnungseinheiten des Vorjahres richtet. Die Stadt kann die Höhe der Vorauszahlung im Einzelfall auch entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorauszahlungen, Abrechnung und Fälligkeit</p> <p>(1) Auf die Schmutzwassergebühr wird eine Vorauszahlung erhoben, deren Höhe sich grundsätzlich nach den Berechnungseinheiten des Vorjahres richtet. Die Stadt kann die Höhe der Vorauszahlung im Einzelfall auch entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Geleistete Vorauszahlungen werden auf die endgültige Gebührensschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum angerechnet. Verbleibende Forderungen sind nach zu entrichten; Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>(3) Die Abwassergebühren werden, soweit keine andere Angabe besteht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p>	<p>(2) Geleistete Vorauszahlungen werden auf die endgültige Gebührensschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum angerechnet. Verbleibende Forderungen sind nach zu entrichten; Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>(3) Die Abwassergebühren werden, soweit keine andere Angabe besteht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6 b KAG sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6 b KAG NRW sinngemäß.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in seiner jeweiligen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung von 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in seiner jeweiligen Fassung.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) den Anzeigepflichten gem. § 10 a Abs. 5, § 10 b Abs. 2 und § 12 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht, die zu einer geringeren Gebührenbelastung führen;</p> <p>b) entgegen § 12 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet oder Anlagen und Einrichtungen nicht zugänglich macht;</p> <p>c) Handlungen vornimmt, die die ordnungsgemäße Funktion von</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) den Anzeigepflichten gem. § 10 a Abs. 4, § 10 b Abs. 2 und § 12 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht, die zu einer geringeren Gebührenbelastung führen;</p> <p>b) entgegen § 12 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet oder Anlagen und Einrichtungen nicht zugänglich macht;</p> <p>c) Handlungen vornimmt, die die ordnungsgemäße Funktion von</p>	<p>angepasst an die neuen Passagen</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>Wassermessern beeinträchtigen.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.</p>	<p>Wassermessern beeinträchtigen.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft.</p>	<p>unverändert</p>